

Name:
Matrikel-Nr.:

Prüfungsdatum: xx.xx.20xx (xx Uhr)

Thesepapier zur Staatsexamensprüfung im Fach Religionspädagogik

Die Beteiligung des Religionsunterrichts an den Funktionen von Schule

1. Der Religionsunterricht ist an allen Funktionen von Schule beteiligt.
2. Der Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach zum Beitrag der Erfüllung der Funktionen verpflichtet.
3. Der Religionsunterricht leistet einen besonderen Beitrag für die Erziehungs- und Sozialisationsfunktion von Schule.
4. Der Religionsunterricht muss seinen Beitrag zur Erfüllung der Allokations- und Selektionsfunktion kritisch in den Blick nehmen.
5. Durch seine fachspezifische Erfüllung bestimmter Funktionen von Schule kann der Religionsunterricht auch für SuS ohne konfessionelle Bindung bzw. religiöse Orientierung ertragreich sein.

Literatur:

- Fend, Helmut, Neue Theorie der Schule. Einführung in das Verstehen von Bildungssystemen, Wiesbaden ²2009, 49-52.
- Grethlein, Christian, Fachdidaktik Religion. Evangelischer Religionsunterricht in Studium und Praxis, Göttingen 2005, 82-90.
- Grethlein, Christian, Was kann der Religionsunterricht für die Werteerziehung der Schule leisten?, DtPfrBl 102 (2002), 379-382.
- Schröder, Bernd, Qua vadis Religionsunterricht. Was leistet der Religionsunterricht für junge Menschen?, Schönberger Hefte 3 (2008).
- Schröder, Bernd, Religionspädagogik, Tübingen ²2022, 360; 509f.